

Gewinn- und Verlustübernahmevertrag

Zwischen der

Regionalverkehr Münsterland GmbH

Krögerweg 11, 48155 Münster

Steuer-Nr.: 336/5710/1084

Amtsgericht: Münster HRB 1489

und der

RVM-Verkehrsdienst GmbH

Krögerweg 11, 48155 Münster

Steuer-Nr.: 336/5710/1175

Amtsgericht: Münster HRB 4100

wird folgender

Gewinn- und Verlustübernahmevertrag

geschlossen:

§ 1 Gewinn- und Verlustübernahmen

Die RVM-Verkehrsdienst GmbH verpflichtet sich, jeweils den ganzen Jahresüberschuss gemäß ihrer Handelsbilanz an die Regionalverkehr Münsterland GmbH abzuführen. Die §§ 301 ff AktG gelten uneingeschränkt für die gesamte Laufzeit des Vertrages. Gleichzeitig vereinbart die Regionalverkehr Münsterland GmbH mit der RVM-Verkehrsdienst GmbH die Verlustübernahme entsprechend den Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Berechnung des Gewinns bzw. des Verlustes

Rücklagen in zulässiger handelsrechtlicher Höhe dürfen gebildet werden. Vorvertragliche Rücklagen dürfen nicht aufgelöst und an die Regionalverkehr Münsterland GmbH abgeführt werden.

Der Gewinnanspruch steht der Regionalverkehr Münsterland GmbH, der Verlustausgleich steht der RVM-Verkehrsdienst GmbH innerhalb vier Wochen nach Feststellung durch die Gesellschafterversammlung der RVM-Verkehrsdienst GmbH zu.

§ 3 Vertragsdauer und Kündigung

- (1) Dieser Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Regionalverkehr Münsterland GmbH und der Gesellschafterversammlung der RVM-Verkehrsdienst GmbH abgeschlossen. Er wird wirksam mit der Eintragung in das Handelsregister der RVM-Verkehrsdienst GmbH.
- (2) Dieser Vertrag gilt rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Gründung der Gesellschaft am 24.09.1993, frühestens jedoch ab Beginn des späteren Wirtschaftsjahres, in dem der Vertrag im Handelsregister eingetragen worden ist.
- (3) Der Vertrag hat eine Mindestlaufzeit von fünf Zeitjahren. Für den Fall, dass ein Wirtschaftsjahr der Organgesellschaft innerhalb dieses Zeitraums weniger als zwölf Kalendermonate umfasst oder für ein Jahr seit Beginn dieses Jahres durch das Finanzamt für eine Organshaft nicht anerkannt wird, erstreckt sich die Mindestlaufzeit auch auf weitere ganze (Rumpf-)Wirtschaftsjahre, bis die Mindestlaufzeit von fünf aufeinanderfolgenden Zeitjahren abgedeckt ist.

- (4) Dieser Vertrag kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten erstmals zum Ablauf des Wirtschaftsjahres der Organgesellschaft gekündigt werden, in dem die Voraussetzung des vollständigen Ablaufs der Mindestlaufzeit gemäß § 3 (3) erfüllt werden wird (ordentliches Kündigungsrecht). Wird er nicht gekündigt, so verlängert er sich bei gleicher Kündigungsfrist um jeweils ein Wirtschaftsjahr der Organgesellschaft.
- (5) Den Vertragsparteien bleibt das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist vorbehalten. Ein zur Kündigung berechtigender wichtiger Grund kann insbesondere - jedoch nicht abschließend - in der Veräußerung oder Einbringung der Organbeteiligung durch den Organträger, der Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation des Organträgers oder der Organgesellschaft liegen.
- (6) Kündigungen bedürfen der Schriftform.

Münster,

Regionalverkehr Münsterland GmbH

RVM-Verkehrsdienst GmbH